

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 07.11.1966 in Hürth gegründete Verein führt den Namen:

Schwimm-Club Hürth 1930 e.V. - Verein für Wassersport.

Gegründet wurde er von den ehemaligen Mitgliedern, der zum Zwecke der sportlichen Zusammenarbeit aufgelösten Vereine Sparta Hürth e.V. und Wasserfreunde Hürth e.V. Beide Vereine wurden im Jahre 1930 gegründet und am 07.11.1966 aufgelöst.

Der Verein hat seinen Sitz in Hürth; die Vereinsfarben sind Blau-gelb. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl eingetragen, Blatt VR 0272 Nr.15.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports und damit verbundener körperlicher Ertüchtigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen und fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- a) Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Personen, die sich um die Sache des Vereines verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- a) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zum Grundgesetz und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Menschen ein.
- b) er tritt ein für Menschenrechte, für Toleranz im Hinblick auf Weltanschauung und Herkunft.
- c) er setzt sich ein für manipulationsfreien Sport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt. Er erkennt die gültigen Regeln der Nationalen Antidoping Agentur Deutschland (NADA) an.
- d) er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- e) Der Verein ist Mitglied im Stadtverband Hürth e. V., im Kreissportbund Rhein-Erft e.V. im Deutschen Kanuverband und im Deutschen Schwimmverband. Er erkennt deren Satzungen an.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragstellenden die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Die Beitrittserklärung Minderjähriger muss die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Einverständniserklärung tragen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Bei Abgabe des Aufnahmeantrages ist eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr zu zahlen. Bei Ablehnung des Antrages wird der Betrag zurückerstattet.

§ 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Vorauszahlungen auf Beiträge werden nicht erstattet. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung.
- b) wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz Aufforderung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines und unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7 Beiträge

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Umlagen beschließen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereines zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereines Sport betreiben. Hierbei ist den Anordnungen der Fachwarte und deren Unterorgane Folge zu leisten. Fördernde Mitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinssport teil.

§ 9 Stimmrecht

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins Stimmrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher ein. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle hat die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung 8 Tage vorher zu erfolgen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes und der Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates alle 2 Jahre.
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Haushaltsplanes.

§ 12 Beschlussregelungen

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies wird zu Beginn vom Sitzungsleiter festgestellt und protokolliert.

Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese 8 Tage vorher schriftlich dem Vorstand vorgelegen haben. Es sei denn, die Dringlichkeit wird mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den/die Protokollführer*in und den Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand arbeitet als

- a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäfts- und dem/der Kassenführer*in, sowie dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendvorstand.
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Fachwart*innen für Kanu, Masters, Schwimmen, Wasserball, Tauchen, Ultimate Frisbee, dem/der Sozial- und dem/der Klosterwart*in.

Der Vorstand kann Beauftragte für Sonderaufgaben für Kanu, Masters, Schwimmen, Wasserball, Tauchen, Ultimate Frisbee etc. berufen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter*innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter*innen jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen. Scheidet der/die Vorsitzende aus dem Amt, kann einer der Stellvertreter*innen bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt übernehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt oder sofern dadurch der Sinngehalt der Satzung nicht verändert wird.

Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 14 Geschäftsführung

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der/die Kassenführer*in Buch. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere die sportfachliche Verwaltung des Vereins. Die Fachwarte verwalten ihr Aufgabengebiet nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes selbstständig.

Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken oder Gebäuden ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.

Die Beschränkung zur Befugnis zu Grundstücksgeschäften und Gebäuden gilt nur im Innenverhältnis.

§ 15 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereines selbstständig. Sie wählt ihren Jugendvorstand und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Ergebnisse nimmt die Mitgliederversammlung zur Kenntnis.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 16 Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal im Jahr die gesamten Kassengeschäfte und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht.

§ 17 Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ältestenrat. Ihm sollten mindestens 3 Mitglieder angehören, die nicht im Vorstand vertreten sind. Der Ältestenrat hat nur vermittelnde Tätigkeit zwischen Mitgliedern und Vorstand.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung hierzu muss 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Zweckes erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine, als steuerbegünstigt besonders anerkannte, Körperschaft zur Verwendung für sportliche und jugendpflegerische Zwecke.

Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren.

§ 19 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten sofort zu dem Zeitpunkt, an dem mindestens zehn Vereinsmitglieder ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind [BDSG (§38)].

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 03.05.2022 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gemäß §13 Vorstand wird der Vorstand ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt oder sofern dadurch der Sinngehalt der Satzung nicht verändert wird. Das Finanzamt Brühl hat die Fassung vom 10.10.2021 mit Schreiben von 19.05.2022 in zwei Punkten (siehe Änderungen in §2 und §18) bemängelt und um entsprechende Korrektur gebeten, welche hiermit dem Finanzamt zur Genehmigung vorgelegt wird.

Alle bisherigen Satzungen verlieren Ihre Gültigkeit.

Hürth, den 24.04.2023



1. Vorsitzender
Peter Heitmann



Stellvertreter
Thomas Otten



Stellvertreter
Thorsten Gutscher